



Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

MIWFT Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Dr. Joachim Goebel

An die
Universitäten
Fachhochschulen
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

An die
Studierendenschaften der
Universitäten
Fachhochschulen
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Hauptpersonalrat
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Private Universität Witten/Herdecke GmbH
und die
staatlich anerkannten privaten Hochschulen
in Nordrhein-Westfalen

An die
Kirchlichen Hochschulen
in Nordrhein-Westfalen

22. Dezember 2006

Aktenzeichen:

412

(bei Antwort bitte angeben)

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Durchwahl 0211 896- 4243

Fax 0211 896- 4578

joachim.goebel@miwft.nrw.de

www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25. Oktober 2006 das Hochschulfreiheitsgesetz beschlossen. Es ist zwischenzeitlich ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GVBl. 474)

verkündet worden. Das Gesetz wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Zu einzelnen Punkten des Hochschulfreiheitsgesetzes möchte ich die folgenden Hinweise geben:

1. Hinsichtlich der Geltung von **Erlassen** des Hauses für die verselbständigten Universitäten und Fachhochschulen gilt folgendes: Falls diese Erlasse staatliche Angelegenheiten betreffen, gehen die innerdienstlichen Weisungen, die Gegenstand des jeweiligen Erlasses sind, nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Denn im Falle staatlicher Angelegenheiten gibt es keine Rechte oder Verpflichtungen zwischen Rechtspersonen, welche übergehen könnten, sondern nur innerdienstliche Weisungen innerhalb einer juristischen Person. Da sich die Erlasse bei den staatlichen Angelegenheiten daher an die Hochschulen als Landeseinrichtungen richteten, gelten sie für die verselbständigten Hochschulen nicht mehr.

In nichtstaatlichen Angelegenheiten (bspw. Erlasse betreffend die Umsetzung von KMK-Richtlinien im akademischen Bereich) wurde bisher ein Rechtsverhältnis zwischen dem Land und der Hochschule begründet, das Rechte und Pflichten für beide Seiten beinhaltet. Die bisher beim Land liegenden Rechte und Pflichten gehen nun im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hochschulen über. Da sie mit den bisherigen Rechten und Pflichten der Hochschulen in einer Rechtsperson zusammenfallen, erlöschen sie mit der Folge, dass auch diese Erlasse künftig nicht mehr fort gelten.

2. Zu der **Übergangsbestimmung** des Art. 8 Nr. 2 HFG möchte ich Ihnen die folgenden Hinweise geben:

a) Allgemeines:

Art. 8 Nr. 2 HFG ist der Regelung des § 122 HG i. d. F. des Gesetzes vom 14. März 2000 nachgebildet und daher hinreichend erprobt. Die erforderliche Neubildung der Gremien und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage des neuen Hochschulgesetzes setzt die Anpassung der Grundordnung oder anderer Ordnungen der Hochschule an die neuen gesetzlichen Bestimmungen voraus. In diesen Ordnungen müssen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes über Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger konkretisiert werden.

b) Zum Verfahren der Anpassung der Grundordnung und der Ordnungen:

- Mit der Anpassung der Grundordnung und der sonstigen Hochschulordnungen an das neue Hochschulgesetz ist unverzüglich nach seinem In-Kraft-Treten zu beginnen; auf das Tagungsgebot des § 12 Abs. 4 Satz 1 HG i. d. F. des HFG weise ich ausdrücklich hin. Spätes-

tens ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der neuen gesetzlichen Bestimmungen treten die Vorschriften der Hochschulordnungen außer Kraft, die dem neuen Hochschulgesetz widersprechen. Das Hochschulgesetz gilt dann unmittelbar; die nach dem Gesetz erforderlichen ausfüllenden Regelungen wird in diesem Fall das Ministerium treffen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulen zu gewährleisten. Die Pflicht der Hochschulen zur Anpassung ihrer Ordnungen bleibt davon unberührt.

- Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass dieser o. g. Einjahreszeitraum nicht einen Zeitraum markiert, der den Hochschulen für ihre Grundordnungsgebung generell zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass dieser Einjahreszeitraum nur die Höchstgrenze des zur Verfügung stehenden Zeitraums darstellt. Angesichts dessen sollten die Arbeiten an der neuen Grundordnung *sofort* nach dem 1. Januar 2007 beginnen, es sei denn, einem zügigen Fortgang des Anpassungsprozesses stehen sonstige Pflichten aus Forschung, Lehre und Studium entgegen, die gegenüber dem Anpassungsgebot gewichtiger sind. Dies muss im Einzelfall entschieden werden. Bei dieser Entscheidung bleibt zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber eine zügige Anpassung des hochschulinternen Rechts an das landesgesetzliche Regelungsregime will. Grundsätzlich wird daher die Anpassungspflicht sonstigen Pflichten vorgehen.
- Die Anpassung der Hochschulordnungen muss durch die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Hochschulgesetzes, also am 1. Januar 2007, im Amt befindlichen Gremien gemäß den Bestimmungen des neuen Hochschulgesetzes erfolgen. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Grundordnungen von den am 1. Januar 2007 in ihrer Funktion befindlichen Senaten erarbeitet und beschlossen werden müssen.

c) Zur Verlängerung der Amtszeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Dauer der Übergangszeit:

- Bis zur Neubildung oder Neubestellung der Gremien und Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleiben die bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Amt oder in ihrer Funktion. Das Ministerium geht dabei von der Verlängerung der Beamtenverhältnisse auf Zeit der Rektorinnen oder Rektoren sowie der Kanzlerinnen und Kanzler gemäß Art. 8 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 3 HFG aus. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert; lediglich die Studierenden werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Läuft die Amtszeit der Gre-

mien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit dem 1. Januar 2007 oder später ab, so ist sie also – mit Ausnahme der Amtszeit von Studierenden – verlängert. Endet die Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2006 oder früher, muss vorher, d. h. nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, eine Neuwahl oder eine Neubestellung erfolgt sein; die so neu gewählten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nehmen ihre Aufgaben ab 1. Januar 2007 nach Maßgabe des neuen Hochschulgesetzes wahr.

- Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass eine konstruktive Abwahl der Leitungsorgane zunächst nicht erfolgen kann, da Art. 8 Nr. 2 Buchstabe b) HFG die Verlängerung der Amtszeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bestimmt, bis diese auf der Grundlage des neuen Hochschulgesetzes und der angepassten Hochschulordnungen neu gewählt oder neu bestellt werden können. Die Verlängerung der Amtszeit soll die personelle Kontinuität bei der Erarbeitung der neuen Ordnungen sicherstellen.
- Ein Rücktritt von Gremienmitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern von ihrem Amt oder ihrer Funktion ist aus wichtigem Grund auch weiterhin zulässig, siehe § 10 Abs. 1 Satz 3 HG. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsfunktionen bei einem Rücktritt ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterführen müssen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 HG).
- Der Fall des Ausscheidens eines Senats- oder Fachbereichsratsmitglieds aus wichtigem Grund oder infolge einer Hinderung an der Fortsetzung des Amtes, z.B. wegen Emeritierung oder Eintritts in den Ruhestand, dürfte auch bei einer noch nicht erfolgten Anpassung der hochschulinternen Vorschriften an die neue Gesetzeslage kaum problematisch werden, da üblicherweise Nachrücker aus den Wahllisten zur Verfügung stehen und deshalb eine Nachwahl nicht notwendig ist.
- Sofern andere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger aus den o.g. Gründen an der Fortsetzung des Amtes während der Übergangszeit gehindert sind, kann eine Nachwahl stattfinden. Falls für die betreffende Funktion eine Anpassung der hochschulinternen Vorschriften über das Amt und die Funktion des zu Wählenden bzw. des Gremiums, dessen Mitglied nachgewählt werden soll, erforderlich sein sollte und diese Anpassung noch nicht erfolgt ist, kann dabei nur auf das alte Recht zurückgegriffen werden. Dies ist nach dem Sinn und Zweck der Übergangsvorschrift, von der alten zur neuen Rechtslage hinzuführen, in den genannten Fällen zulässig.

d) Zu den Aufgaben und Befugnissen und Neubildung der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger während der Übergangszeit:

- Die am 1. Januar 2007 im Amt befindlichen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nehmen ihre Aufgaben nach dem neuen Hochschulgesetz wahr. Dies bestimmt Art. 8 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 2 HFG, der als Spezialnorm für die Aufgaben und Befugnisse der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger den allgemeinen Regelungen des Art. 8 Nr. 2 Buchstabe a) Sätze 1 und 2 HFG vorgeht. Diese allgemeine Bestimmungen, wonach Hochschulordnungen zunächst fort gelten und erst während der zweijährigen Übergangszeit anzupassen sind, betreffen also nur die hochschulinternen Bestimmungen insbesondere der Grundordnung, die nicht im Widerspruch zu den Normen des Hochschulgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der in diesem Gesetz genannten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger stehen.

e) Zur Neubildung der Gremien und Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Ende der Übergangszeit:

- Die Übergangsbestimmung verlangt grundsätzlich die Neubildung aller Gremien und die Neubestellung aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach Anpassung der hochschulinternen Regelungen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Dies betrifft nicht nur die Mitglieder der Leitungsorgane, sondern z.B. auch die Gleichstellungsbeauftragte, und ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 8 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 1 HFG wie aus dem Sinn und Zweck der Norm. Auch eine Nachwahl in der oben beschriebenen Weise macht die Neubildung eines Gremiums und die Neubestellung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern nicht entbehrlich. Der Grundsatz der unverzüglichen Neuwahl bzw. Neubestellung nach Anpassung der hochschulinternen Bestimmungen findet aus dienstrechtlichen Gründen jedoch keine Anwendung auf Rektorinnen und Rektoren sowie auf Kanzlerinnen und Kanzler, deren besonderen Beamtenverhältnisse auf Zeit noch nicht beendet sind. Dies gilt erst recht, soweit die Kanzlerinnen und Kanzler noch auf Lebenszeit ernannt sind.
- In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der derzeit im Amt befindliche Senat nicht Senat im Sinne des § 22 HG sein kann, der bei der Wahl des neuen Rektorats mitwirkt. Hierfür ist eine Neuwahl des Senats allein schon deshalb erforderlich, weil die Übergangsbestimmung zur „Neubildung der Gremien und Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieses Gesetzes“ verpflichtet.

3. Ausweislich Art. 8 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 4 HFG ist ab dem 1. Januar 2007 der erweiterte Senat abgeschafft. Seine Aufgaben und Befugnisse nimmt gemäß der nämlichen Regelung der Senat wahr. Im neuen Hochschulgesetz findet sich nun keine Regelung mehr, die im Senat ein bestimmtes Stimmverhältnis bei der Verabschiedung der **Grundordnung** vorschreibt. Vielmehr ist in § 22 Abs. 1 Satz 2 HG für diesen Beschluss nur die Zwei-Drittel-Mehrheit vorgesehen. Wie nach dem 1. Januar 2007 über die erste neue Grundordnung beschlossen werden soll, hängt davon ab, welcher der beiden nachstehend beschriebenen Fälle für Ihre jeweilige Hochschule greift.

Fall 1:

Wenn in Ihrer bestehenden Grundordnung abstrakt-generell (also nicht in der Regelung, die allein den erweiterten Senat betrifft) geregelt sein sollte, dass für die Beschlussfassung über die Grundordnung ein Stimmverhältnis von beispielsweise 1:1:1:1 gelten soll, gilt diese Bestimmung nach Art. 8 Nr. 2 Buchstabe a) HFG auch für die Beschlussfassung über die erste neue Grundordnung im Senat zunächst weiter.

Fall 2:

Die bestehenden Grundordnungen haben aber zumeist den Weg gewählt, dass sie keine derartige Regelung enthalten. Vielmehr wird das Stimmverhältnis im erweiterten Senat dadurch geregelt, dass die Sitzverteilung im erweiterten Senat auf die verschiedenen Gruppen so bestimmt wird, dass beispielsweise ein Verhältnis der Stimmen von 1:1:1:1 erreicht wird (vgl. bspw. Art. 27 Abs. 1 GrundO Uni Bonn; § 33 Abs. 1 GrundO TH Aachen; § 4 Abs. 4 GrundO Uni Dortmund). Daraus ergibt sich dann derzeit mittelbar das Stimmverhältnis hinsichtlich der Beschlussfassung über die Grundordnung. Mit der Abschaffung des erweiterten Senats laufen alle derartigen Regelungen in den Grundordnungen ins Leere, die die Zusammensetzung dieses Gremiums und damit mittelbar auch das Stimmverhältnis zwischen den Gruppen beim Beschluss über die Grundordnung betreffen. Vor diesem Hintergrund greifen in diesem zweiten Fall für die Beschlussfassung über die erste neue Grundordnung – abgesehen von dem Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen – die Regelungen, die für die Beschlussfassung im Senat auch ansonsten gelten.

Das neue Hochschulgesetz enthält keine Bestimmung, nach der in der Grundordnung eine Regelung aufgenommen werden könnte, die für die Beschlussfassung über die Grundordnung eine Stimmgewichtung (etwa Stimmverhältnis der Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1 oder 2:1:1:2 im Sinne des derzeit geltenden § 22 Abs. 2 Satz 2 HG) vorsieht. Der Senat ist daher ausweislich § 2 Abs. 4 Satz 1 HG daran gehindert, in die neue Grundordnung eine derartige Regelung aufzunehmen.

4. Die derzeit bestehenden **Grundordnungen** der verschiedenen Hochschulen weisen eine sehr unterschiedliche **Regelungsdichte** auf. Vielfach werden Vorschriften des Gesetzes in den Grundordnungen lediglich wiedergegeben. Vor diesem Hintergrund ist bereits durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 1 HG geändert worden. Danach kann die Grundordnung nur noch diejenigen Punkte regeln, welche vom Hochschulgesetz als regelungspflichtig oder -fähig angesehen werden. Auch das neue Hochschulgesetz enthält eine derartige Regelung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 HG kann die Grundordnung daher nur diejenigen Punkte regeln, welche vom Hochschulgesetz als regelungspflichtig oder -fähig angesehen werden. Diese Punkte sind *abschließend*:

Obligatorisch zu regeln:

- § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 HG: Verkündungsblatt; Verfahren und Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Ordnungen der Hochschule
- § 5 Abs. 4 Satz 2 HG: Regelungen betreffend Prüfung des Jahresabschlusses
- § 11 Abs. 2 Satz 4 HG: Stimmenverhältnis
- § 15 Abs. 1 Nr. 1 HG: Regelung, ob und ggfls. Anzahl weiterer hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder -präsidenten (die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder -präsidenten wird demgegenüber nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HG durch den Hochschulrat bestimmt)
- § 17 Abs. 3 Satz 2 HG: Fristen für die Bestätigung der Wahlen zum Präsidium
- § 18 Abs. 1 Satz 4 HG: Ausübung des Hausrechts
- § 21 Abs. 3 Satz 1 HG: Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates
- § 21 Abs. 3 Satz 2 HG: Zusammensetzung des Hochschulrates
- § 21 Abs. 6 Satz 1 HG: Verfahrensregelungen zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates
- § 22 Abs. 2 Satz 1 HG: Amtszeit, Vorsitz und Zusammensetzung des Senats
- § 23 Abs. 1 Satz 2 HG: Fachbereichskonferenz bei rein extern besetzten Hochschulrat
- § 24 Abs. 1 Satz 5 HG: Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Abs. 2 Satz 2 HG: Gleichstellungskommission
- § 28 Abs. 2 HG: Zusammensetzung und Amtszeit Fachbereichsrat
- § 28 Abs. 4 HG: Vorsitz Fachbereichsrat

- § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 HG: Regelungen betreffend Standorte der Hochschulen
- § 2 Abs. 5 Satz 1 HG: Namensgebung; Führung von Wappen und Siegeln
- § 3 Abs. 6 HG: weitere Hochschulaufgaben
- § 9 Abs. 4 HG: Bestimmung weiterer Personen zu Angehörigen der Hochschule
- § 10 Abs. 4 Satz 2 HG: Zusammenschlüsse von Gruppenmitgliedern
- § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HG: Bildung von Untergruppen
- § 12 Abs. 1 Satz 6 HG: Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
- § 14 Abs. 2 HG: Regelung betreffend Rektorat
- § 15 Abs. 2 Nr. 1: Richtlinienkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 15 Abs. 2 Nr. 2: Verankerung des Ressortprinzips
- § 15 Abs. 2 Nr. 3: Veto der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 17 Abs. 2 Satz 2 HG: Regelungen zum passiven Wahlrecht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten
- § 17 Abs. 5 Satz 1 HG: Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums
- § 17 Abs. 5 Satz 3 HG: Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 22 Abs. 2 Satz 2 HG: Regelung hinsichtlich weiterer nichtstimm-berechtigte Mitglieder des Senats
- § 23 Abs. 1 Satz 1 HG: Einrichtung einer Fachbereichskonferenz
- § 26 Abs. 5 HG: Regelungen betreffend Binnenorganisation
- § 27 Abs. 1 letzter Satz: weitere Befugnisse für die Dekanin oder den Dekan
- § 27 Abs. 4 Satz 4 HG: Regelungen betreffend die Dekanin oder den Dekan
- § 27 Abs. 6 HG: Dekanat

Diese o.g. obligatorisch zu regelnden oder zur Regelung freigestellten Punkte sind abschließend. Enthält eine Grundordnung über diese Punkte hinaus noch Regelungen, steht sie nicht im Einklang mit dem höherrangig-

gen Gesetzesrecht und wäre dementsprechend nichtig. In die Grundordnung können neben diesen Punkten daher nur Inhalte aufgenommen werden, die keinen Regelungscharakter besitzen. Dies gilt etwa für Texte, die das eigene Leitbild der jeweiligen Hochschule für die Aufgabenerfüllung in Forschung, Lehre und Studium beschreiben. Soweit die Hochschulen beispielsweise aus Gründen der Tradition Bedarfe für weitergehende Regelungen sehen, steht es ihnen frei, diese Regelungen in sonstigen Ordnungen zu treffen. Ich mache indes darauf aufmerksam, dass Regelungen, die die Hochschulverfassung betreffen, ausschließlich in der Grundordnung getroffen werden können. Ansonsten würde der Regelungsgehalt des § 2 Abs. 4 Satz 1 HG sowie der abschließende Gehalt der Regelungsoptionen unterlaufen, die das Hochschulgesetz der Regelungshoheit der Hochschule eröffnet.

5. Die Grundordnungen sind **nicht** mehr **genehmigungspflichtig**. Eine präventive Rechtskontrolle in Form eines Genehmigungsvorbehalts findet daher nicht mehr statt. Ich mache indes darauf aufmerksam, dass nach § 76 Abs. 1 Satz 2 HG der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung Ihrer Grundordnung dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen sind. Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Rechtskontrolle nach § 76 Abs. 2 HG weise ich ausdrücklich hin und bitte daher darum, mir Ihre neuen Grundordnungen unverzüglich nach ihrem Erlass, also noch vor ihrer Veröffentlichung, vorzulegen.
6. Das Hochschulgesetz kennt Regelungen, mit denen das **Lehr- und Prüfungsgeschehen** verbindlicher ausgestaltet werden kann. Diese Regelungen, die in der Prüfungsordnung oder (für Staatsexamensstudiengänge) in einer Ordnung niedergelegt werden *können*, nicht indes *müssen*, sind:
 - § 59 Abs. 2 HG: Regelung der Teilnahmemöglichkeiten an Lehrveranstaltungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen; Regelung der Prioritäten in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.
Eine derartige Regelung befindet sich auch im alten Hochschulgesetz, dort in § 82 Abs. 3. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Fachbereiche verpflichtet sind, die in § 59 Abs. 2 HG genannten Regelungen betreffend die Priorität im Zugang zu Mangelveranstaltungen zu treffen, siehe § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HG.
 - § 64 Abs. 3 Satz 1 HG: Fristen für die Erstanmeldung (Halbsatz 1) und zur wiederholten Anmeldung (Halbsatz 2) zu einer Prüfung bei Studiengängen mit Leistungspunktsystemen und studienbegleitenden Prüfungen. Dabei können nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) HG auch Fristen vorgesehen werden, deren Lauf nach

dem Semester beginnt, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung vorgesehen war, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist. Diese Regelung ist neu in das Hochschulgesetz eingefügt worden. Sie greift indes ausweislich Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe e) Hochschulfreiheitsgesetz nur für diejenigen Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder einem Mastergrad abgeschlossen werden. Darüber hinaus greift sie auch für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm, der explizit neben dem Begriff der „Prüfungsordnung“ auch den Begriff der „Ordnung“ enthält. Dies macht nur Sinn vor dem Hintergrund, dass bei durch staatliche Prüfungsordnungen geregelten Studiengängen eine hochschulische Regelung in der Prüfungsordnung selbst nicht zulässig ist, so dass auf weitere Ordnungen zurückgegriffen werden muss. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der örtliche Satzungsgeber bei den Staatsexamensstudiengängen prüfen muss, ob im staatlichen Recht Regelungen enthalten sind, die einer hochschulischen Regelung im Sinne des § 64 Abs. 3 HG entgegensteht.

Für diejenigen Studiengänge, die mit einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abschließen, bleibt die derzeitige Regelung des § 94 Abs. 3 HG in der Fassung des HRWG vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) weiterhin in Kraft. Für derartige Studiengänge können daher Fristen im Sinne des § 64 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) HG neue Fassung nicht festgesetzt werden.

Die oder der Studierende, welche oder welcher nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung anmelden, verlieren ihren Prüfungsanspruch. Sie oder er können dann exmatrikuliert werden, siehe § 51 Abs. 3 Buchstabe f) HG. Hierüber entscheiden die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausnahmsweise tritt ein Verlust des Prüfungsanspruchs dann nicht ein, wenn sie oder er nachweist, dass das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten ist.

Zugleich mache ich in besonders eindringlicher Weise darauf aufmerksam, dass bei der Berechnung der Fristen der Umstand zu beachten ist, dass Studierende beispielsweise unter der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung leiden können oder dass Studierende minderjährige Kinder erziehen oder pflegen. Hierfür sieht § 64 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 3 HG mit seinem Verweis auf § 8 Abs. 3 StBAG NRW eine besondere Schutzklausel vor. Den in dieser Schutz-

klausel genannten Personenkreisen dürfen daher durch die Fristen keine Nachteile entstehen.

- § 64 Abs. 3 Satz 2 HG: Beschränkung der Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen. Dabei ist zu beachten, dass die oder der Studierende, welche oder welcher einen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für eine Prüfungsleistung ist, endgültig nicht mehr wiederholen kann, nach § 51 Abs. 3 Buchstabe f) HG exmatrikuliert werden kann, da sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren haben. Auch hierüber entscheiden die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sofern Sie von derartigen Regelungen, die der Beschleunigung des Studiums dienen, Gebrauch machen wollen, müsste Ihre Studien- und Prüfungsorganisation allerdings diesen Regelungen gerecht werden. Es kann nicht sein, dass solche Regelungen Studierenden entgegengehalten werden, ohne dass ihnen zugleich ein zielgerichtetes, zügiges Studium ermöglicht wird. Hierin läge ein nicht hinnehmbarer Grundrechtseingriff. Falls Ihre Studien- und Prüfungsorganisation diesen Regelungen nicht gerecht wird, läge in einer Exmatrikulation, die auf Fristversäumnisse im Sinne des § 64 Abs. 3 HG gestützt wird, ein Ermessens Fehlgebrauch, der einer rechtsaufsichtlichen Prüfung offen steht. Ich bitte darum, auf diese Umstände ein besonderes Augenmerk zu legen.

Darüber hinaus steht es den Hochschulen frei, in der jeweiligen Prüfungsordnung oder Ordnung Ausnahmetatbestände für die Verfristung oder längere Fristen für bestimmte Gruppen von Studierenden vorzusehen. Ein Beispiel hierfür sind etwa studierende Spitzensportler, also die Angehörigen der Olympiakader. Hier würde es sich anbieten, Ausnahmeregelungen oder längere Fristen vorzusehen.

7. Hinsichtlich der **Übernahme des Personals** durch die Universitäten und Fachhochschulen verweise ich auf meinen Erlass vom 28. November 2006 – 414 –.
8. Die „Richtlinien zur Durchführung der **Rehabilitation** und **Teilhabe behinderter Menschen** im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ sind von der Landesregierung am 4. November 2003 beschlossen und im Mai 2005 geändert worden. Sie gelten grundsätzlich für alle Dienststellen des Landes. Hierunter fallen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 auch die Hochschulen. Den Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird in den Richtlinien empfohlen, entsprechend zu verfahren (vgl. Abschnitt 1, Punkt 1.2 der Richtlinien). Zu diesen Körperschaften rechnen ab dem 1. Januar 2007 auch die Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des

Landes. Ich empfehle daher, sich im Interesse schwerbehinderter Menschen den o. g. Richtlinien anzuschließen und entsprechend den Ausführungen zu verfahren.

9. Es steht den **Personalräten** Ihrer Hochschulen frei, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die beispielsweise der landesweiten Abstimmung dienen. Ich weise darauf hin, dass die hierbei anfallenden Reisekosten von der jeweiligen Dienststelle zu tragen sind und dass für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Dienstbefreiung zu erteilen ist.
10. Die **Rechtsverordnungen**, die auf der Grundlage des derzeit geltenden Hochschulgesetzes erlassen worden sind und zur Zeit gelten, gelten auch nach dem In-Kraft-Treten des Hochschulfreiheitsgesetzes grundsätzlich weiter.

Von der Übersendung von Mustergrundordnungen habe ich mit Blick auf die Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen abgesehen. Sie können indes während der Beratungen zu Ihrer neuen Grundordnung gerne auf den beratenden Sachverstand des Hauses zurückgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heiner Kleffner